

ist. Die Notwendigkeit zur Überarbeitung anderer Standards muß noch im einzelnen überprüft werden.

Die Festlegungen der TGL 10 687 „Schallschutz“ müssen durch gesetzliche Regelungen für die arbeitshygienische Bewertung von Lärm an allen Arbeitsplätzen, also auch auf Traktoren und fahrbaren Landmaschinen, Gültigkeit erhalten. Die arbeitshygienischen Forderungen in der RGW-Empfehlung sollten von zuständiger Stelle überprüft und möglichst in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Insbesondere bezieht sich dies auf die zulässigen Erschütterungen am Arbeitsplatz und des Fahrersitzes von Traktoren und Landmaschinen, auf die Lage von Bedienelementen sowie auf die Kräfte, die zu ihrer Bewegung aufgewendet werden müssen.

7. Gewährleistung der Schutzgüte bei importierten Landmaschinen

Da in unserer Landwirtschaft viele importierte Maschinen zum Einsatz kommen, muß auch hier die Frage nach Beachtung der Forderungen der Arbeitshygiene und des Arbeitsschutzes in den Herstellerländern gestellt werden. Infolge der Vereinbarung im RGW handelt es sich vor allem um Landmaschinen aus den RGW-Ländern. Zur Vermeidung von Unfallgefahren und Arbeiterschwerenissen für die Werktätigen unserer Landwirtschaft müssen deshalb auch die Landmaschinenkonstruktoren und -hersteller in den anderen RGW-Ländern bemüht sein, ihren Erzeugnissen die erforderliche Schutzgüte zu geben. Sie müssen insbesondere die zu diesem Zweck erlassene RGW-Empfehlung beachten und die darin enthaltenen arbeitsschutztechnischen und arbeitshygienischen Forderungen verwirklichen.

Die neuerdings bei uns eingesetzten Landmaschinen aus den RGW-Ländern weisen ohne Zweifel einen höheren Grad der Erfüllung der genannten Forderungen auf als die Lieferungen vor einigen Jahren. Allein durch diese Feststellung an importierten Maschinen kann aber die aufgeworfene Frage nicht beantwortet werden. Deshalb wird es für zweckmäßig gehalten, wenn in allen Mitgliedsländern des RGW der Stand der Realisierung der Empfehlung „Anforderungen an die Konstruktion von Traktoren, Landmaschinen und Geräten bezüglich der Sicherheitstechnik und der Arbeitshygiene“ festgestellt wird. Das so erarbeitete Material könnte den Organen des RGW und allen interessierten Regierungsstellen sehr gut zur Information über die Beachtung und Durchsetzung dieser Empfehlung dienen.

Ziel dieser Bemühungen muß es sein, Maßnahmen zu ergreifen, die die RGW-Empfehlung und damit die erforderliche Schutzgüte wirksam werden lassen. Durch volle Beachtung der Forderungen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene sowie Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik müssen überall arbeitsschutztechnische

Bestlösungen erreicht werden, damit in Zukunft die Werktätigen bei Arbeiten mit und an Landmaschinen gesundheitliche Schädigungen so gut wie gar nicht mehr erleiden können.

8. Zusammenfassung

Durch ernsthaftes gemeinsames Bemühen von Arbeitsschutzfachleuten und Konstrukteuren wurden bei der Gestaltung von Landmaschinen wesentliche Fortschritte zur Erhöhung der Arbeitssicherheit für die Werktätigen, die mit und an diesen Maschinen arbeiten, erreicht. Es muß aber weiterhin, und zwar im verstärkten Maße, Hauptanliegen jedes Landmaschinenkonstruktors und -herstellers sein, durch arbeitsschutztechnische Bestlösungen zur Gewährleistung der erforderlichen Schutzgüte ihrer Erzeugnisse beizutragen. Diese Verpflichtung ist grundsätzlich in der ASAO 3 enthalten. Weiterhin müssen bei der Lösung der genannten Aufgabe alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auch die RGW-Empfehlung „Anforderungen an die Konstruktion von Traktoren, Landmaschinen und Geräten bezüglich der Sicherheitstechnik und der Arbeitshygiene“ beachtet werden.

Gemäß ASAO 3 ist eine beratende Kommission tätig, die die Konstrukteure und Hersteller bei der arbeitsschutztechnischen Gestaltung der Landmaschinen unterstützt, aber auch kontrolliert und vor Aufnahme der Serienproduktion feststellt, ob die erforderliche Schutzgüte vorhanden ist.

Ausgehend von einer vergleichenden Betrachtung wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die in der genannten RGW-Empfehlung enthaltenen Forderungen in den einschlägigen nationalen gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

Ferner ist darauf zu achten, daß auch die zum Import vorgesehenen Landmaschinen die erforderliche Schutzgüte haben. Die behandelte RGW-Empfehlung muß in allen Mitgliedsländern beachtet und durchgesetzt werden.

Literatur

- [1] Anforderungen an die Konstruktion von Traktoren, Landmaschinen und Geräten bezüglich der Sicherheitstechnik und Arbeitshygiene. Mitteilungsblatt des Instituts für Landmaschinen- und Traktorenbau Leipzig (1963) H. 7.
- [2] MASCHKE, W.: Arbeitsschutz in der Landwirtschaft. Schriftenreihe Arbeitsschutz des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung Dresden, Heft 16, 2. Auflage. VEB Verlag Technik Berlin 1963.
- [3] MÜLLER, E.: Der Einfluß des Ingenieurs auf die Arbeitssicherheit. Schriftenreihe Arbeitsschutz des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung Dresden, Heft 1, 3. Auflage. Verlag Tribüne Berlin 1962.
- [4] MÜLLER, E.: Zu Inhalt und Durchsetzung der Arbeitsschutzanordnung 3 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln. Arbeitsökonomik und Arbeitsschutz (1962) H. 5, S. 467 bis 474.
- [5] Arbeitshygienische Normative für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik. Hrsg.: Deutsches Hygiene-Museum Dresden. VEB Leipziger Druckhaus Leipzig 1960.
- [6] SLAWIN, J. J.: Industrielärm und seine Bekämpfung. VEB Verlag Technik Berlin 1960. A 5841

Dipl. Ing. oec.
E. MÜLLER*

Gefahrlose Technik — Sicherheitstechnik in der Landwirtschaft

Die Entwicklung der sozialistischen Großproduktion in unserer Landwirtschaft und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden bedingen die Anwendung der modernsten Technik und die Einführung von Technologien, die eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität mit einem hohen Nuteffekt der produktiven Arbeit sichern.

Die Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen Phasen der Produktion erfordert die Beachtung und Einhaltung der Einheit von Planung — Produktion — Gesundheit — und Arbeitsschutz. Grundvoraussetzung für eine unfallfreie und nicht gesundheitsgefährdende Produktion ist die Beachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene. Wir müssen immer davon ausgehen, daß der Mensch mit allen seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schöpfer aller materiellen Werte ist. Jede Steigerung der Arbeitsproduktivität,

jede neue Technologie, die bei ihrer Durchsetzung erhöhte Anforderungen psychologischer oder physiologischer Art an den Werktätigen stellt, ist keine echte Steigerung der Produktion.

Daraus ergeben sich die allgemeinen Forderungen der Sicherheitstechnik und der Arbeitshygiene an die Produktionsmittel und -einrichtungen. Zur Lösung der allgemeinen Forderungen muß man zunächst auseinanderhalten:

- a) Sicherheitstechnik und Arbeitshygiene an Maschinen und Geräten aus der Neuproduktion
- b) Sicherheitstechnik und Arbeitshygiene bei der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen
- c) Sicherheitstechnik und Arbeitshygiene in den Produktionsstätten der Landwirtschaft

Zur Lösung der unter a) genannten Aufgaben gibt es bereits eine gesetzliche Grundlage in der Arbeitsschutzanordnung (ASAO) 3. In dieser ASAO wird dem Konstrukteur bzw.

* Hauptsicherheitsinspektion des Landwirtschaftsrates der DDR

Hersteller von Produktionsmitteln in den Konstruktionsgrundforderungen und Konstruktionsregeln dargelegt, wie Maschinen und Geräte beschaffen sein müssen, um eine ausreichende Schutzgüte zu gewährleisten. Vor der Klassifizierung und Abnahme durch das DAMW erfolgt eine Begutachtung durch die Kommission für „Schutzgüte und Sicherheit an den Landmaschinen“. Die gesetzliche Grundlage für die Bildung der Kommission ist die ASAO 3 § 3. In ihren Forderungen des Arbeitsschutzes und Arbeitshygiene an die Konstruktion von Traktoren, Landmaschinen und Geräten.

In der Kommission für Schutzgüte an Landmaschinen und Geräten sind Mitarbeiter folgender Institutionen vertreten:

Hauptsicherheitsinspektion des Landwirtschaftsrates der DDR
VVB Landmaschinen- und Traktorenbau
Herstellerbetrieb
Zentralinstitut für Arbeitsschutz
FDGB Bundesvorstand, Abt. Arbeitsschutz
Institut für Arbeitsmedizin
Vertreter von Benutzerbetrieben
Vertreter von anderen Organen, die in besonderen Fällen hinzugezogen werden, wie KfA, TU, Sachverständige der Verkehrspolizei u. a.

Die Kommission begann ihre Arbeit Anfang 1962 und hat bis zum heutigen Tag mehr als 200 Gutachten für Maschinen und Geräte abgegeben. Wenn es anfangs einige Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der sicherheitstechnischen Forderungen bei den Herstellerbetrieben gab, so hatte das vor allem seine Ursache darin, daß die Maschinen und Geräte schon längere Zeit in der Serienfertigung waren und eine Änderung stets eine Störung der laufenden Produktion nach sich zog. Zum anderen wurden die Konstrukteure der Herstellerbetriebe bis dahin ungenügend mit den Forderungen der Sicherheitstechnik vertraut gemacht. Heute können wir im allgemeinen mit einer umfassenden Unterstützung auch von dieser Seite rechnen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Industrie und der Kommission ist die Voraussetzung für die Lösung der noch offenen sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Fragen, es gilt jetzt die sogenannten „heißen Eisen“ in Angriff zu nehmen.

Allerdings kann es nicht der Sinn dieses Artikels sein, alle Probleme umfassend zu behandeln, hier soll nur an einigen Beispielen gezeigt werden, daß auf diesem Gebiet noch Rückstände aufzuholen sind.

Zu einigen Arbeitsschutz-Schwerpunkten

Ein Schwerpunkt im Unfallgeschehen sind die Traktoren-umstürze, um diesen zu begegnen, muß

- der Traktorist bei Arbeiten in Hanglagen genau wissen, bis zu welchen Hangneigungen er mit dem jeweiligen Traktor und Anhängergerät unfallsicher arbeiten kann und
- der Traktor mit einem Schutzrahmen (Fangrahmen) ausgerüstet sein, der bei einem Umsturz den Traktoristen vor schweren Schäden schützt. Der Schutzrahmen muß deshalb auch das seitliche Herausfallen des Traktoristen verhindern.

Nach langen Versuchen hat zuerst das Traktorenwerk Schönebeck diese Forderung erfüllt und stellt einen Schutzrahmen her, dessen Seitenteile mit Drahtgeflecht verkleidet sind. Auch das Traktorenwerk Nordhausen rüstet jetzt seine Traktoren mit Schutzrahmen aus, erfüllt jedoch nicht die Forderung, den Traktoristen auch gegen das Herausfallen beim Umsturz zu sichern. Die vorhandenen Wetterschutz-seitenteile werden vom Traktoristen bei heißem Wetter entfernt, so daß der von ihnen gewährte, ohnehin minimale Schutz nicht garantiert ist. Die Traktoren mit einem sturzsicheren Rahmen zu versehen, ist jedoch noch nicht das Endziel. Der gesamte Fahrkomfort des Traktors muß wesentlich erhöht werden. Dazu gehört vor allem eine sturzsichere Kabine, die entsprechend den klimatischen Verhältnissen belüftet bzw. geheizt werden kann und staubfrei abgedichtet ist. Diese Forderung ist nicht neu, sie besteht schon mehrere Jahre. Die UdSSR hat schon 1963 zur Messe in Leipzig eine solche Kabine, die den Forderungen der RGW-Richtlinie entspricht, vorgestellt. Auch andere Länder, wie die CSSR und die Bundesrepublik, zeigen in dieser Hinsicht schon gute Anfänge. Unsere Landmaschinenindustrie geht leider an die Lösung solcher Probleme zu zaghaft heran. Zum Fahrkomfort gehört natürlich noch das bequeme Einstei-

gen von vorn, ein den arbeitsmedizinischen Anforderungen entsprechender Sitz mit nicht mehr als 2,0 Hz Eigenschwingung, ein Beifahrersitz mit Blickrichtung nach vorn und nicht zuletzt muß auch die Anordnung der Bedienelemente der normalen Körperhaltung des Fahrers entsprechen.

Es wäre auch zu versuchen, mehrere Schaltvorgänge auf einen Hebel zu legen, um von der Vielzahl und der unübersichtlichen Anordnung der Bedienelemente abzukommen, dadurch wird die Bedienung übersichtlicher und die Gefahr geringer, einen der vielen Hebel unbeabsichtigt einzuschalten.

Wie sieht es beim Mähdescher aus? Von seinem Sitz aus kann der Mähdescherfahrer nicht das gesamte Schneidwerk beobachten, er muß deshalb zeitweise stehend fahren. Auf seinem Sitz ist er starker Staubentwicklung und Wärmestrahlung ausgesetzt. Gegen die Staubentwicklung und Wärmestrahlung könnte der Fahrer mit geringem Aufwand durch einen Luftschleier, der durch rund um den Fahrersitz angebrachte Luftdüsen erzeugt wird, geschützt werden. Vorstellungen in dieser Richtung gibt es bereits in anderen Ländern. Es ist zu prüfen, ob eine solche Lösung den Anforderungen genügt bzw. andere konstruktive Veränderungen eingeleitet werden müssen.

Wenden wir uns einem anderen sicherheitstechnischen Mangel zu. Unsere Drillmaschinen sind in Saatkasten mit einer Rührwelle ausgerüstet. Sie hat die Aufgabe, das Saatgut gleichmäßig zuzuführen und Brückenbildung im Saatkasten zu verhindern. Die Rührwelle mit ihren Mitnehmerzinken bildet für den Bedienenden eine akute Gefahr. Um diese Gefahr abzuwenden, wurde vom VEB Saxonia der Antrieb der Rührwelle mit dem Saatkastendeckel gekoppelt. Beim Öffnen des Saatkastendeckels wird automatisch die Rührwelle stillgelegt. Damit wäre eine absolute Sicherheit erreicht, wenn die Praxis mit der Funktionstüchtigkeit dieser Einrichtung zufrieden sein könnte. An der 5-m-Drillmaschine A 591 zeigte sich aber, daß die Kupplung nicht mit Sicherheit bei jedem Öffnen des Saatkastendeckels wirksam wird. Hinzu kommt noch, daß es beim Drillen von Rübensamen und Grassamen öfter zu Brückenbildung kommt und vom Bedienenden laufend nachgestoßen werden muß. Zu diesem Zweck wird durch Entfernen eines Splintbolzens die Kupplungseinrichtung außer Betrieb gesetzt. Mit dieser sicherheitstechnischen Maßnahme wurde also das Ziel nicht erreicht. Warum wurde nicht wie vorgeschlagen, der im Düngerstreuer verwendete Rührrechen übernommen, der absolut funktionstüchtig ist und jede Gefährdung ausschließt?

Zur Verwirklichung der sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Forderungen bei Verbesserungsvorschlägen

Durch die Werktätigen der sozialistischen Landwirtschaft und Arbeiterforscher werden eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen eingereicht und schließlich realisiert. Durch solche Anregungen tragen die Werktätigen wesentlich zur Steigerung der Produktion bei. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie dabei in erster Linie die Funktionstüchtigkeit der Maschine oder des Gerätes sehen. Die Praxis hat bewiesen, daß hierbei oftmals die sicherheitstechnischen Belange zu kurz kommen. Offensichtlich kann es auch nicht anders sein, hierzu fehlten die nötigen Hinweise erfahrener Spezialisten auf diesem Gebiet. Bei den meisten der eingereichten Verbesserungsvorschläge sind Antriebs- und andere bewegliche Teile ungenügend geschützt. Auch Verstöße gegen die StVZO treten hierbei auf, z. B. fehlende Überbreitenkennzeichnung, Rückstrahler und Schlußleuchten.

Um zu sichern, daß auch bei Verbesserungsvorschlägen die Probleme des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene die nötige Beachtung finden, wird empfohlen, in allen Bezirkslandwirtschaftsräten eine Kommission zu bilden, die wie die zentrale Schutzgütekommision arbeitet, jeden Verbesserungsvorschlag auf die Einhaltung der Schutzgüte prüft und dem Verbesserungsvorschlag ein Prüfungsprotokoll beifügt. Nur von dieser Kommission geprüfte Verbesserungsvorschläge

Schluß Seite 489

Die ständige Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gehört zur Sorge um den Menschen in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Verwirklichung aller gesetzlichen Forderungen hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist in erster Linie die Aufgabe der Betriebsleiter und der Vorsitzenden unserer LPG. Die wesentlichsten Aufgaben der Betriebsleiter auf diesem Gebiet sind in den §§ 8 bis 19 der Verordnung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb (Arbeitsschutzverordnung) vom 13. August 1962 (GBl. II, S. 703) und die Aufgaben der LPG-Vorsitzenden in den §§ 5 bis 9 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der LPG —

* Leiter der Haupsicherheitsinspektion beim Landwirtschaftsrat der DDR

Schluß von Seite 488

dürften in Zukunft angewendet werden. Als Mitglieder sollten dieser Kommission zweckmäßigerweise angehören: der Sicherheitsinspektor des Bezirkslandwirtschaftsrates, Mitarbeiter des BFN, Mitarbeiter der Bezirksschutzinspektion und Vertreter der Praxis.

Durch diese Kommission wird es möglich sein, auch bei Anwendung von Verbesserungsvorschlägen eine weitgehende Sicherheit zu gewährleisten.

Arbeitsschutz und Arbeitshygiene in Produktionsstätten

Als besonderer Unfallschwerpunkt in der Innenwirtschaft wäre der Fall von Personen aus Luken, von Treppen und Leitern zu nennen. In einer Reihe von LPG werden noch Bergeräume und Ställe der einzelbäuerlichen Wirtschaften genutzt. Solchen Produktionsgebäuden haften eine Anzahl sicherheitstechnischer Mängel an. Das darf aber nicht dazu führen, in solchen Produktionsstätten den Arbeitsschutz zu vernachlässigen. Abwurfklufen sind unbedingt vorschriftsmäßig zu sichern (Geländer mit Knie- und Fußleiste), keinesfalls darf man zulassen, daß defekte Leitern oder Treppen benutzt werden. Das Primäre im Kampf gegen die Unfälle in der Innenwirtschaft ist Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit und das notwendige Verantwortungsbewußtsein.

Für Grünfuttertrocknungsanlagen, Hopfendarren, Siloanlagen und andere technische Produktionseinrichtungen sollten Betriebsleiter bzw. LPG-Vorsitzende entsprechende Arbeitsschutzinstruktionen erarbeiten.

Die gegebenen Hinweise können zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wohl aber als Anregung zur weiteren Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Produktionsbetrieben der Landwirtschaft dienen. Man sollte überprüfen, welche Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und der Arbeitshygiene in der Produktion möglich sind.

Ein Wort an die Landmaschinenbauer

Die technische Formgebung der Landmaschinen und Traktoren leidet immer noch daran, daß die Verkleidung der gefährdeten Stellen erst vorgenommen wird, nachdem die Maschine fertig ist. Durch das nachträgliche Anbringen der Schutzvorrichtungen leidet das Aussehen der Maschine. Schutzvorrichtungen tragen dadurch den Charakter eines zusätzlichen Teils und bilden keine Einheit mit der Konstruktion. Sie stören die äußere Form der Maschine. Weitgehend sollte man anstreben, bewegliche Teile in das Innere der Maschine zu verlegen.

Nur im gemeinsamen Streben zwischen Landmaschinenindustrie und Benutzerbetrieben kann es gelingen, auch an Traktoren, Landmaschinen und Geräten hinsichtlich der Sicherheitstechnik und Arbeitshygiene den Welthöchststand zu erreichen und mitzubestimmen.

A 5843

vom 8. September 1964 (GBl. II, S. 733) enthalten. So heißt es z. B. im § 8, Abs. 1, der Arbeitsschutzverordnung (ASVO):

„Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werktätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten.“

Der Betriebsleiter als Einzelperson ist aber nicht in der Lage, sich ständig einen ausreichenden Überblick über den Stand des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im gesamten Betrieb zu verschaffen. Aus diesem Grunde ist bereits im § 90 des Gesetzbuches der Arbeit festgelegt:

„In allen Betrieben und in den übergeordneten Organen sind Sicherheitsinspektionen zu bilden bzw. Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte einzusetzen.“

Im § 19 der ASVO wird ergänzend dazu ausgeführt, daß der Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragte (im folgenden Sicherheitsinspektor genannt) den Leiter des Betriebes bzw. des übergeordneten Organs (im folgenden Betriebsleiter genannt) bei der Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz unterstützt und ihm zu diesem Zweck direkt unterstellt ist. Aus dieser Festlegung ist eindeutig zu erkennen, daß der Sicherheitsinspektor dem Betriebsleiter die Verantwortung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nicht abnimmt. Der Sicherheitsinspektor ist dem Betriebsleiter für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben rechenschaftspflichtig und kann von diesem bei Vernachlässigungen zur Verantwortung gezogen werden.

In Verwirklichung des § 19, Abs. (3), der ASVO wurde vom Landwirtschaftsrat der DDR in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst in den Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der DDR Nr. 2 vom 3. Februar 1964 eine Richtlinie über den Einsatz von Sicherheitsinspektoren in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erlassen. Die Bedeutung dieser Richtlinie liegt im besonderen darin, daß erstmalig in der Land- und Forstwirtschaft der Einsatz von Sicherheitsinspektoren angeordnet wird. In den Industriebetrieben ist das seit vielen Jahren eine Selbstverständlichkeit.

Besonders, weil die Tätigkeit der Sicherheitsinspektoren in den Betrieben und Organen der Landwirtschaft neu ist, sollen in den nun folgenden Ausführungen eine Reihe wesentlicher Hinweise gegeben werden.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen hauptamtlichen Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten, die diese Funktion neben ihrer eigentlichen Tätigkeit ausüben. Für die Land- und Forstwirtschaft ist festgelegt, daß bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, den Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Landwirtschaftsausstellung Leipzig-Markkleeberg und in allen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben, die mehr als 500 Vollbeschäftigte bzw. Mitglieder haben, oder wenn die Eigenart der Produktion, die Lage des Betriebes oder sonstige Faktoren es erfordern, Sicherheitsinspektoren einzusetzen sind. Die Aufgaben der Sicherheitsinspektoren bei den übergeordneten Organen unterscheiden sich von denen in den Betrieben wesentlich.

Zu den Aufgaben der Sicherheitsinspektoren bei den übergeordneten Organen

gehört es z. B., den Leiter ständig über den Stand und Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu informieren, ihn auf Schwerpunkte hinzuweisen und ihm Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu unterbreiten. Zu diesem Zweck müssen sie den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz in ihrem Bereich regelmäßig analysieren, mit den Organen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes eng zusammenarbeiten und sich bei allen einzuleitenden Maßnahmen bewußt sein, daß diese neben der Erhöhung der Arbeitssicherheit in keiner Weise den Arbeitsfortgang stören und eine Minderung der Arbeitsproduktivität bewirken dürfen.